

RS OGH 2007/10/3 13Os93/07m (13Os94/07h)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.2007

Norm

StPO §90h Abs2

MRK Art6 Abs3 litb

Rechtssatz

Eine mündliche Verkündung des Beschlusses nach § 90h Abs 2 StPO ist nicht vorgesehen. Die gerichtliche Entscheidung wird erst durch Übergabe der schriftlichen Fassung des Fortsetzungsbeschlusses an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung existent. Für eine Planwidrigkeit hinsichtlich der vom Gesetz nicht eingeräumten Möglichkeit zur Verkündung eines Fortsetzungsbeschlusses in einer Hauptverhandlung nach § 90h Abs 2 StPO besteht - anders als in den Fällen der Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 zweiter Satz des § 90h StPO - mit Blick auf den Grundsatz auf angemessene Vorbereitung der Verteidigung nach Art 6 Abs 3 lit b MRK kein Anhaltspunkt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 93/07m

Entscheidungstext OGH 03.10.2007 13 Os 93/07m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122657

Dokumentnummer

JJR_20071003_OGH0002_0130OS00093_07M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at